

GEMEINDESATZUNG

für die

DEUTSCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE GEMEINDE

Mit Änderungen, die den Gemeinden bis inklusive der Synode 2007 vorgeschlagen wurden¹

I. Grundlegung

Artikel 1:

Die Gemeinde

1. Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur für Lehre und Leben gegeben ist.
Damit bekennt sich die Gemeinde zu dem Einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.
Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Gemeinde auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.
Als Zeichen der Gemeinschaft mit den Kirchen der lutherischen Reformation stehen in ihr das Augsburgische Bekenntnis von 1530 und der Kleine Katechismus Martin Luthers in Geltung.
2. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) (nachstehend ELKIN(DELK) genannt) und erkennt deren Verfassung und alle verfassungsmäßig zustande gekommenen Ordnungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse als für sich bindend an.

Artikel 2:

Auftrag und Wirkungskreis der Gemeinde

1. Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienste der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.
2. Die Gemeinde steht auf Grund ihres Bekenntnisses, ihrer Geschichte, Herkunft und Sprache in einem kirchlichen Zusammenhang mit der evangelischen Christenheit in Deutschland.
3. Über eine Neubildung, Veränderung und Vereinigung von Gemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese damit einverstanden sind, die Kirchenleitung. Kann ein Übereinkommen nicht erzielt werden, so beschließt die Synode.
4. Die Gemeinde beteiligt sich an den Aufgaben und Verpflichtungen der ELKIN(DELK) und bemüht sich gemäß ihres Auftrages um ein brüderliches Verhältnis zu den anderen christlichen Gemeinden.

¹ Die Synode kann den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) Satzungsänderungen vorschlagen. Die Gemeinden können diese Änderungen gemäß Artikel 14.1 der Gemeindegatzung annehmen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

5. In den Dienst der Gemeinde haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufene tragen die Verantwortung dafür, daß jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird, gemäß Artikel 4 der Verfassung der ELKIN(DELK).
6. Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung, der Gemeindegemeinderat und das Pfarramt.
7. Die Gemeinde bedient sich im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und in der Jugendunterweisung in der Regel der deutschen Sprache.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3:

Mitglied dieser Gemeinde ist, wer in ihr seinen Wohnsitz hat und

1. durch die Taufe in sie aufgenommen worden ist, oder
2. aus einer anderen evangelisch-lutherischen Gemeinde kommend, sich ihr anschließt, oder
3. nachdem er in einer anderen Kirche auf den Dreieinigem Gott getauft wurde, sich ihr anschließt.
4. Doppelmitgliedschaft ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung beider Gemeindegemeinderäte.

Artikel 4:

1. Jedes Mitglied nimmt den Dienst der Gemeinde in Verkündigung, Diakonie, Lehre und Seelsorge in Anspruch.
2. Jedes konfirmierte oder als Erwachsener getaufte Mitglied hat das Recht, am Abendmahl teilzunehmen und ein Patenamnt zu übernehmen.
3. Jedes konfirmierte oder als Erwachsener getaufte Mitglied ist vom 18. Lebensjahr an stimmberechtigt; mit dem 21. Lebensjahr kann es in ein Amt gewählt werden.
4. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde verpflichtet zu einem christlichen Leben gemäß der Heiligen Schrift. Dieses beinhaltet:
 - Teilnahme am Wort und Sakrament,
 - Unterstützung der Aufgaben der Gemeinde entsprechend seinen Gaben (Charismen),
 - Zahlung eines Gemeindebeitrags im Rahmen der von der Gemeindeversammlung festgelegten Beitragsordnung.

Artikel 5:

1. a) Wer sich trotz Mahnung nicht am gemeindlichen Leben beteiligt oder der Beitragszahlung nicht nachkommt, verliert das Recht auf Übernahme des Patenamtes, das Stimm- und Wahlrecht, und den Anspruch auf Amtshandlungen.
b) Den Verlust der Rechte stellt der Gemeindegemeinderat fest und teilt ihn dem Betroffenen schriftlich mit.

8. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden einen entsprechenden Antrag unterstützt.
9. Der Schriftführer des Gemeindegemeinderats führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Eine Kopie mit allen Anlagen wird der Kirchenleitung zugeschickt.
10. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen durch den Gemeindegemeinderat ausgeführt werden.

Artikel 7:

Aufgaben der Gemeindeversammlung

1. Annahme des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Gemeindegemeinderats.
3. Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters.
4. Entgegennahme des Berichts der Buchprüfer.
5. Die Entlastung des Gemeindegemeinderats.
6. Genehmigung der Haushaltpläne.
7. Festsetzung der Beiträge.
8. Vornahme von Wahlen zum Gemeindegemeinderat.
9. Bestätigung von Berufungen zum Gemeindegemeinderat.
10. Wahl von zwei Kassenprüfern aus der Gemeinde oder Bestellung eines vereidigten Buchprüfers.
11. Wahl des Trägers des geistlichen Amtes.
12. Beratung über wesentliche Veränderungen im Eigentum und Vermögen der Gemeinde.
13. Beratung und Beschluß über Vorlagen des Gemeindegemeinderats, Anträge an Synode und Kirchenleitung.
14. Die Gemeindeversammlung wählt aus den Gemeindegliedern die Synodalen und ihre Stellvertreter, kann jedoch diese Wahl dem Gemeindegemeinderat überlassen.
15. Festlegung der Anzahl der Kirchenältesten.

IV. Der Gemeindegemeinderat (GKR)

Artikel 8:

1. Der Gemeindegemeinderat besteht aus mindestens vier von der Gemeindeversammlung auf 4 Jahre gewählten Kirchenältesten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Inhaber bzw. Verwalter des Pfarramtes sind von Amts wegen Mitglied des Gemeindegemeinderates.

2. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gemeindegemeinderats aus dem Amt. Nach einer Erstwahl oder im Falle einer Neuwahl nach Rücktritt des gesamten Gemeindegemeinderats wird durch Los bestimmt, wer erstmalig nach zwei Jahren ausscheidet.
3. Die ausscheidenden Kirchenältesten sind wieder wählbar.
4. Der Gemeindegemeinderat bestimmt aus seiner Mitte:
 - den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
 - den Schriftführer;
 - den Schatzmeister.
5. Tritt eine Vakanz im Gemeindegemeinderat ein, so hat der Gemeindegemeinderat das Recht, aus dem Kreise der wählbaren Gemeindeglieder für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidenden einen Stellvertreter zu berufen. Eine erforderliche Neuwahl durch die Gemeindeversammlung kann nur für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen erfolgen.
6. Die Einführung der Kirchenältesten erfolgt im Gottesdienst.
7. Der Gemeindegemeinderat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muß zusammengerufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder das verlangen. Die Einladung zu Sitzungen soll mit mindestens 8-tägiger Frist schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
8. Der Gemeindegemeinderat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens in der folgenden Sitzung vorgelesen, genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
11. Die Sitzungen des Gemeindegemeinderats sind in der Regel nicht öffentlich, und die Protokolle sind als vertraulich zu behandeln.
12. Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchenzucht, sowie über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu bewahren.
13. Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates. Er kann in dringenden Fällen mit Einwilligung von zwei weiteren Kirchenältesten erforderliche Entscheidungen fällen.
14. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und geschlossen.

Artikel 9:

1. Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderates
 - a) Der Gemeindegemeinderat sorgt für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand.
 - b) Er vertritt die Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten.

- c) Er stellt den Gottesdienstplan auf.
- d) Er fördert die christliche Jugenderziehung in der Gemeinde (Kindergottesdienst, Religions- und Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit usw.). Er bemüht sich um die Erfüllung des diakonischen und missionarischen Auftrags.
- e) Er sorgt dafür, daß die gesamten kirchlichen Dienste und Einrichtungen der ELKIN(DELK), wie Altersheime, Singwoche, Jugendtag, Seminare u.a., von der Gemeinde mitgetragen werden.
- f) Er bestellt die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte und regelt das jeweilige Dienstverhältnis.
- g) Er entscheidet über die Abhaltung von Veranstaltungen in den Räumen der Gemeinde.
- h) Er ist für die Erstellung und Führung der Gemeindegliederliste verantwortlich, beruft die Gemeindeversammlungen ein und bereitet durchzuführende Wahlen ordnungsgemäß vor.
- i) Er stellt den Tätigkeitsbericht und die Haushaltspläne auf. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und regelt das Kollektenwesen. Er sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse der ELKIN(DELK).
- j) Er entsendet eines seiner Mitglieder, in der Regel den Schatzmeister, zu der Schatzmeisterkonferenz.
- k) Er verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Bei besonderen Schwierigkeiten benachrichtigt er die Kirchenleitung.
- l) Er pflegt die Beziehungen zu den Gemeindegliedern der Schwesterkirchen.
- m) Er vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
- n) Er bittet vor einer Wahl die Gemeindeglieder, Wahlvorschläge zu machen. Die Zustimmung der Vorgesprochenen muß gegeben sein. Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl schriftlich beim Gemeindegliederrat eingereicht sein.
- o) Er kann ebenfalls Wahlvorschläge machen.
- p) Der Gemeindegliederrat sorgt für die Beurkundung von Amtshandlungen und die Eintragung in die Kirchenbücher.

V. Das Pfarramt

Artikel 10:

1. Die Träger des geistlichen Amtes haben die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.

Ihnen obliegt insbesondere:

- a) Die Abhaltung der Gottesdienste nach der gültigen Ordnung.
- b) Die Durchführung von Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen.
- c) Der Dienst der Seelsorge.
- d) Die Erteilung kirchlichen Unterrichts.
- e) Die Verantwortung für die Führung der Kirchenbücher und des Amtssiegels oder Dienststempels.

2. Die Einführung der Träger des geistlichen Amtes geschieht in einem Gottesdienst durch den Bischof oder dessen Beauftragten entsprechend den gültigen Ordnungen.
3. Über alle Angelegenheiten, die den Trägern des geistlichen Amtes in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Ablauf des Dienstsverhältnisses.
4. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
5. Das Dienstverhältnis der Träger des geistlichen Amtes zur Gemeinde wird durch den Anstellungsvertrag geregelt. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

VI. Die Gemeindeverwaltung

Artikel 11:

1. Die Gemeinde ist eine juristische Person, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist, in eigenem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen und vor Gericht klagen oder verklagt werden kann.
2. Die Gemeinde soll von ihrer Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen, nur in dem Maße Gebrauch machen, als sie dadurch ihrer Aufgabe dient.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben, zu besitzen, zu belasten, zu veräußern und darüber zu verfügen, insbesondere auch vorhandenes Vermögen als Darlehen gegen geeignete Sicherheit, zum Beispiel Hypotheken, zu investieren. Bevor die Gemeinde unbewegliches Eigentum belasten, veräußern oder anderweitig darüber verfügen kann, bedarf sie der Zustimmung der Kirchenleitung der ELKIN(DELK).
4. Unbewegliches Eigentum muß auf den Namen der Gemeinde eingetragen werden.
5. Der Gemeindegemeinderat ernennt aus seiner Mitte eine oder mehrere Personen als gesetzliche Vertreter zur Unterzeichnung von Dokumenten und Urkunden.
6. Der Gemeindegemeinderat entscheidet über die Höhe des Betrages, über den der Vorsitzende bei kurzfristigen Entscheidungen verfügen kann.

VII. Die Auflösung

Artikel 12:

1. Die Gemeinde wird aufgelöst, wenn die Zahl der Gemeindeglieder unter die Mindestzahl der vorgesehenen Kirchenältesten gesunken ist. In diesem Falle hat die Kirchenleitung einen Treuhänder zur Liquidation des Gemeindevermögens einzusetzen.
2. Die Auflösung der Gemeinde durch Beschluß kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Gemeindeversammlung erfolgen. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Auflösungsvorhaben zustimmen.
3. Zu dieser außerordentlichen Gemeindeversammlung muß die Kirchenleitung der ELKIN(DELK) schriftlich eingeladen werden.

4. Ist die Auflösung der Gemeinde beschlossen, so hat die Gemeindeversammlung Bestimmungen bezüglich der Liquidation des Vermögens der Gemeinde zu erlassen und einen Ausschuß zur Durchführung der Liquidation einzusetzen. Dieser vollzieht die Liquidation nach den genannten Bestimmungen, ergänzt durch die einschlägigen Vorschriften des staatlichen Rechts.
5. Ein nach der Liquidation etwa verbleibendes Aktivvermögen ist auf die ELKIN(DELK) zu übertragen.
6. Bei Auflösung der Gemeinde haben die Gemeindeglieder ihre Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde bis zum Tage der Auflösung zu erfüllen. Mit diesem Tage erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. Die finanzielle Haftung der Gemeindeglieder ist begrenzt auf die Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bis zum Zeitpunkt der Auflösung.

VIII. Pfarrstellenbesetzung

Artikel 13:

1. Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt nach Anhören der Gemeinde durch die Kirchenleitung. Über die Besetzung einer vakanten Pfarrstelle entscheidet die Gemeindeversammlung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
2. Der Gemeindegliederkirchenrat erstellt alsdann die Ausschreibungsunterlagen und übermittelt sie der Kirchenleitung, die die Ausschreibung der Pfarrstelle veranlaßt.
3. Die von der Kirchenleitung geprüften Bewerbungsunterlagen von Trägern des geistlichen Amtes werden einer Gemeindeversammlung vorgelegt. Diese nimmt die Wahl des Trägers des geistlichen Amtes vor.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Kirchenleitung anzuzeigen.
5. Die Kirchenleitung veranlaßt die nötigen Schritte zur Berufung und Anstellung des Gewählten.

IX. Abschließende Bestimmungen

Artikel 14:

1. Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Gemeindeversammlung, die ordnungsgemäß zusammengerufen wurde, beschlossen werden. Von den Anwesenden müssen mindestens drei Viertel einer Änderung zustimmen. Vor der Beschlußfassung muß die Kirchenleitung dazu gehört werden. Sollten die Kirchenleitung und die Gemeinde keine Übereinstimmung der Standpunkte erzielen, so müssen die verschiedenen Meinungen vor Inkrafttreten des Beschlusses der Synode als letzter Instanz zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Durch die Annahme dieser Satzung werden alle bisher gültigen Verfassungen außer Kraft gesetzt.
3. Jedem Gemeindeglied ist eine Abschrift dieser Gemeindeglieder Satzung auf Antrag zuzusenden.